

## Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof hatte für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig sei. Die Finanzverwaltung weist nun per sogenannter Allgemeinverfügung alle am 16.12.2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 zurück. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden.

*BFH, Urt. v. 01.07.2014, IX R 31/13, BStBl 2014 II, S. 925, LEXinform 0929795 und BFH, Urt. v. 14.04.2015, IX R 5/14, BStBl 2015 II, S. 986*  
§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO  
Koord. Ländererlass v. 16.12.2015, BStBl 2015 I, S. 1078, DStR 2016, S. 71

## Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der er innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu mindestens mit einem Prozent beteiligt war, führt dies zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat auf den Stichtag der Veräußerung zu erfolgen und ergibt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, ist eine Bewertung mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Für die Wertermittlung kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung an. Diese grundsätzliche Aussage ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanz-

hofs. Er hatte den Fall zu beurteilen, dass der Veräußerer von Aktien als Gegenleistung kein Geld, sondern neue Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft erhielt. Der Wert dieser neuen Aktien verringerte sich vom Tag ihrer Ausgabe bis zur Übertragung an den Veräußerer. Deshalb war die Frage zu klären, ob für die Bewertung der Gegenleistung auf den Tag der Veräußerung oder den Übergabestichtag abzustellen ist. Der Bundesfinanzhof gelangte zu dem Ergebnis, dass es bei der Bewertung einer erhaltenen Gegenleistung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung ankommt, wenn sie von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung abweichen. Veränderungen wertbestimmender Umstände wirken auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück.

§ 17 Abs. 1 EStG

§ 17 Abs. 2 EStG

*BFH, Urt. v. 13.10.2015, IX R 43/14,*

*BFH/NV 2016, S. 306, DStR 2016, S. 165*

## Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA Be-

## THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- 1 | Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen
- 1 | Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung
- 1 | Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA Bemessungsgrundlage maßgebend sein
- 2 | Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten
- 2 | Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden
- 2 | Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar?
- 2 | Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- 2 | Steuerliche Behandlung des Job-Tickets
- 3 | Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmensgesellschaft
- 3 | Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit einer Lebensgefährtin in besonderen Fällen denkbar
- 3 | Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen
- 3 | Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehegattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts
- 4 | Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform statt in elektronischer Form
- 4 | Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen?
- 4 | Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist

messungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

BFH, Urt. v. 16.09.2015, IX R 12/14, BFH/NV 2016, S. 266

## Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten



Kosten für die Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit (der Arbeitnehmer wird außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig) des anderen Ehepartners keine Werbungskosten. Denn die Reisen des zu Hause gebliebenen Ehegatten sind keine Familienheimfahrten. Die Norm erfasst nicht Besuchsreisen des Ehepartners vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort, sondern den umgekehrten Fall. Es fehlt solchen Reisen die berufliche Veranlassung. Beruflich veranlasst sind nur die Mobilitätskosten des steuerpflichtigen Arbeitnehmers für seine eigenen beruflichen Fahrten, weil der Steuerpflichtige sich aus beruflichem Anlass zu seiner Tätigkeitsstätte begeben hat, um dort seine Berufstätigkeit auszuüben. Der Weg zur Tätigkeitsstätte und zurück ist damit notwendige Voraussetzung zur Erzielung von Einkünften. Da der Arbeitnehmer nicht am Ort seiner beruflichen Auswärtstätigkeit wohnt, kann er nur tätig werden, wenn er sich zu seiner Tätigkeitsstätte begibt. Die umgekehrten Fahrten dienen nicht der Förderung des Berufs. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer am Tätigkeitsort aus beruflichen Gründen unabkömmlich ist.

Etwas anderes gilt für die sogenannten umgekehrten Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (der Arbeitnehmer unterhält außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand und wohnt auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte).

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG  
BFH, Urt. v. 22.10.2015, VI R 22/14,  
BFH/NV 2016, S. 308, DStRE 2016, S. 77

## Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

BFH, Urt. v. 21.10.2015, XI R 40/13,  
BFH/NV 2016, S. 353

## Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar?

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind.

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst, so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleich-

bare private Feiern des Geschäftsführers. Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

**Hinweis:** Die Finanzämter erkennen vorerst bis zur endgültigen Entscheidung die Kosten für eine Geburtstagsfeier grundsätzlich weiterhin nicht als Werbungskosten an.

FG Rheinland Pfalz, Urt. v. 12.11.2015, 6 K 1868/13 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VI B 131/15)  
Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz  
15.12.2015, Pressemeldung

## Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden. Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung zusammen.

OFD Niedersachsen, Verf. v. 05.10.2015,  
S 2137-106-St 221/St 222, DB 2015, S. 2726

## Steuerliche Behandlung des Job-Tickets

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, führt das zu Arbeitslohn, weil ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vorliegt. Das gilt nicht, wenn das Job-Ticket nicht mehr als 44 € monatlich wert ist.

In der Regel ist das unproblematisch, wenn die Tickets monatlich überlassen werden. Also bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung, auch wenn das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Dann muss aber vorgesehen sein, dass das Ticket jeden Monat „aktiviert/freigeschaltet“ werden muss,

oder die Tarif- und Nutzungsbestimmungen sehen vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2016 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2017“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird während der Gültigkeitsdauer 01.01.2016 bis 31.12.2017 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug „Job-Ticket“ beträgt monatlich 42 €. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor.

Die 44 € Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Job-Tickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Da der geldwerte Vorteil von monatlich 42 € die 44 € Freigrenze nicht übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Vorsicht ist bei Jahreskarten geboten. Werden diese nur einmalig bezahlt und ausgehändigt, fließt ihr Wert nur einmal im Zeitpunkt der Aushändigung zu, so dass die Freigrenze überschritten ist.

*Bayerisches Landesamt für Steuern, Vfg. v. 12.08.2015, S 2334 2.1 98/5 St32, DStR 2015, S. 2287, DB 2015, S. 2055*

## **Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft**

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind.

Änderungen von Gewinnverteilungsabreden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind unerheblich, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Beginn einer Betriebsprüfung getroffen wurden. Rückwirkende Abreden über eine Änderung der Gewinnverteilung sind zwar zivilrechtlich wirksam, aber steuerlich nicht anzuerkennen.

Abweichende Zuordnungen sollen demnach zudem nur dann zulässig sein, wenn im Zusammenhang mit steuerlich

im Rahmen der Betriebsprüfung nicht als Betriebsausgaben anerkannten persönlich getragenen Aufwendungen ein entsprechender Erstattungsanspruch rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

*BFH, Beschl. v. 03.04.2008, IV B 65/07, BFH/NV 2008, S. 1469  
FG Baden-Württemberg, Urt. v. 28.04.2015, 8 K 1961/14 (Rev. eingel., Az. BFH: III R 17/15)*

## **Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit einer Lebensgefährtin in besonderen Fällen denkbar**

Ein Ehemann beantragte für sich und seine Ehefrau die Zusammenveranlagung, obwohl er an einem anderen Ort als der ehelichen Wohnung mit einer Lebenspartnerin zusammenlebte. Hintergrund der Konstellation war, dass die Ehefrau seit Jahren demenziell erkrankt war und in einem Pflegeheim lebte. Das Finanzamt lehnte eine Zusammenveranlagung ab, da die Voraussetzungen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht vorliege. An dieser Auffassung ändere es auch nichts, dass der Ehemann seine Ehefrau regelmäßig besuche, sich an ihrer Pflege beteilige, sämtliche Kosten trage und sich auch ansonsten intensiv um sie kümmere. Demgegenüber hat das Niedersächsische Finanzgericht der Klage stattgegeben. Nach der von dem Gericht vertretenen Rechtsauffassung ist eine Zusammenveranlagung mit einem in einem Pflegeheim lebenden Ehepartner auch dann möglich, wenn der andere Ehepartner mit einer neuen Lebenspartnerin zusammenlebt. Solange die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Ehegatten besteht, kann eine zweite Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen einem Ehegatten und einer dritten Person die fortbestehende eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht überlagern. Die Ehe wird trotz zeitlich nicht absehbarer räumlicher Trennung dadurch aufrechterhalten, dass wirtschaftliche Fragen noch füreinander erledigt werden und auch noch über die Verwendung des Familieneinkommens im Sinne der Ehepartner entschieden wird. Dadurch bleibt ein Fortbestehen der Wirtschaftsgemeinschaft als Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft erhalten. Die Trennung beruht auf zwingenden äußeren Umständen, da eine häusliche Pflege

ausgeschlossen werden musste. Ursache für die Trennung war die schwerwiegende Erkrankung der Ehefrau und nicht die Aufnahme einer neuen Beziehung durch den anderen Ehepartner.

*Niedersächs. FG, Urt. v. 23.06.2015, 13 K 225/14 (Rev. eingel., Az. BFH: III R 15/15), EFG 2015, S. 1945*

## **Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen**

Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen schließt unter besonderen Umständen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist.

Eine Nebenleistung ist dann nicht mehr geringfügig, wenn sie mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall betrug die Teilzahlung weniger als 10 % der Hauptleistung. Zudem hätte die Versagung der Steuerermäßigung dazu geführt, dass die steuerliche Mehrbelastung höher als die Teilauszahlung gewesen wäre. Auch das sah das Gericht als gewichtigen Grund an, hier die Tarifermäßigung für die Hauptleistung zu gewähren.

*BFH, Urt. v. 08.04.2014, IX R 28/13, BFH/NV 2014, S. 1514  
BFH, Urt. v. 13.10.2015, IX R 46/14, BFH/NV 2016, S. 133*

## **Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehegattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein gewerblicher Grundstückshandel dadurch zustande, dass der Veräußerer in nennenswertem Umfang Objekte kauft oder bebaut und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang wieder veräußert. Es muss sich um mehr als drei Objekte handeln, für die bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs oder ihrer Errichtung eine zumindest bedingte Wiederverkaufsabsicht bestand. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird eine Zeitspanne von nicht mehr als fünf Jahren

zwischen dem Kauf oder der Errichtung und dem Verkauf angesehen. Abweichend von den vorgenannten Grundannahmen können gewichtige Gesichtspunkte beim Verkauf von weniger als vier Objekten vorliegen, die für einen gewerblichen Grundstückshandel sprechen. Andererseits kann es aber auch bei einem Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze gewichtige Gründe dafür geben, einen gewerblichen Grundstückshandel abzulehnen.

Der von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen vertretene Auffassung, dass die Berechnung der Zählobjekte ehegattenübergreifend zu erfolgen habe, kann nicht gefolgt werden. Allerdings kann es wie im Urteilsfall des Finanzgerichts Düsseldorf dazu kommen, eine unentgeltliche Übertragung an die Ehefrau als Entnahme zum Teilwert aus dem Umlaufvermögen des Ehemanns anzusehen. Diese Entnahme wurde dem Ehemann als Zählobjekt zugerechnet. Die anschließende Veräußerung des Objekts durch die Ehefrau ist als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten beurteilt worden. Ohne diesen Hintergrund wäre das unentgeltlich auf die Ehefrau übertragene und von ihr anschließend veräußerte Grundstück in den steuerfreien Bereich der privaten Vermögensverwaltung einzuordnen gewesen.

*BMF, Schr. v. 26.03.2004, IV A 6-S 2240-46/04, BStBl 2004 I, S. 434, DStR 2004, S. 632, GmbHR 2004, S. 693 FG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2014, 16 K 3501/12 (Rev. eingel., Az. BFH: X R 7/15) § 42 AO*

## Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform statt in elektronischer Form

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Abgabe verzichten. Dann ist die Voranmeldung in Papierform auf amtlichem Vordruck einzureichen. Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, etwa weil die Schaffung der technischen Voraussetzungen nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Reicht ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung in elektronischer Form in Papierform ein, steht dies einer Nichtabgabe gleich. Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Berlin Brandenburg ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Die Berechtigung besteht selbst dann, wenn in einem weiteren Verfahren gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verzicht auf die elektronische Übermittlung gestritten wird. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

*FG Berlin Brandenburg, Beschl. v. 08.10.2015, 7 V 7195/15, (Beschw. eingel., Az. BFH: V B 102/15), EFG 2015, S. 2158*

## Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen?

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft eine gewinnmindernde Vermögensminderung zulässt bzw. Vermögensmehrung verhindert und diese Handlungsweise durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Hierbei handelt es sich häufig um zu hohe Mieten oder Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter. Der steuerliche Gewinn der Kapitalgesellschaft ist dann um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen und führt bei ihr regelmäßig zu Steuernachzahlungen.

Auch wenn in diesem Fall Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen sind und Elemente einer Schenkung vorliegen, fällt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster keine Schenkungsteuer an, weil die Einkünfte des Gesellschafters durch Erwerbshandlungen am Markt erzielt und hierauf Einkommensteuern festgesetzt wurden.

Gegen das für den Steuerpflichtigen günstige Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, der jetzt entscheiden muss.

*FG Münster, Urt. v. 22.10.2015, 3 K 986/13 (Rev. eingel., Az. BFH: II R 54/15)*

**Hinweis:** Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf

## Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist

Gehen mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) von einem Anteilseigner auf einen anderen Anteilseigner über und verfügt die Kapitalgesellschaft über inländischen Grundbesitz, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus. Um konzerninterne Umstrukturierungen zu erleichtern, sieht das Gesetz für bestimmte Fälle eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor. Voraussetzung ist jedoch u. a., dass das herrschende Unternehmen mindestens fünf Jahre lang vor der Umstrukturierung an dem beherrschten Unternehmen beteiligt war (sog. Vorbehaltensfrist).

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung behauptet das Finanzgericht Düsseldorf die Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Fall einer Seitwärts-Abspaltung, bei der die Anteile an der neu gegründeten GmbH nicht der abspaltenden Gesellschaft, sondern der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Dass die Vorbehaltensfrist in Fällen der Umwandlung durch Neugründung nicht eingehalten werden könne, sei unbeachtlich. Das Gesetz sei insoweit einschränkend auszulegen.

**Beispiel:** Die M AG ist zu 100 % an der T GmbH beteiligt, die wiederum zu 100 % an der E GmbH beteiligt ist. Die E GmbH verfügt über inländischen Grundbesitz. Die T GmbH spaltet ihre Beteiligung an der E GmbH auf die neu gegründete B GmbH ab. Die Anteile an der B GmbH übernimmt die M AG.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf löst diese Umstrukturierung keine Grunderwerbsteuer aus, obwohl die Anteile an der B GmbH nicht der T GmbH, sondern der M AG gewährt werden. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

*FG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2015, 7 K 1553/15, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 56/15), BB 2015, S. 3093*